

2460 072

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 231/69**URTEIL**

Verkündet am
26. November 1970
P o h l ,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Chaim S [REDACTED] ,
E [REDACTED] , T [REDACTED] , Israel,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ,
[REDACTED] ,
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 15. Oktober 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 17. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1894 bei K [REDACTED]/Polen geborene jüdische Kläger lebte seit 1919 als selbständiger Markthändler für Textilien in L [REDACTED]. Er besaß die polnische Staatsangehörigkeit. Wegen der rassischen Verfolgung wanderte er im Mai 1933 nach Kattowitz aus und flüchtete bei Kriegsausbruch nach Ostpolen. Von dort brachten ihn die Russen nach Sibirien. Nach seiner Rückkehr im März 1946 ließ er sich in R [REDACTED]/Niederschlesien nieder. 1957 wanderte er nach Israel aus.

Die Entschädigungsbehörde lehnte mit unanfechtbarem Bescheid vom 9. Dezember 1959 die auf § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG aF gestützten Entschädigungsansprüche des

- 3 -

Klägers für Eigentums- und Berufsschaden ab, weil die Übersiedlung nach Polen im Jahre 1933 keine Auswanderung gewesen sei.

Auch den am 28. September 1966 unter Berufung auf § 4 Abs. 2 BEG nF gestellten Neuantrag hat sie wegen Fehlens der Anspruchsvoraussetzungen in § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG nF abgelehnt, weil die Auswanderung nach Polen durch die spätere Rückkehr in das Altreichsgebiet bedeutungslos geworden sei und der Kläger die Verweisung an die für die Ansprüche aus §§ 149 ff BEG zuständige Entschädigungsbehörde abgelehnt habe.

Auf die Klage hat das Landgericht den ablehnenden Bescheid vom 6. Februar 1967 mit der Begründung aufgehoben, nach § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG nF genüge eine Auswanderung aus dem Altreichsgebiet vor 1945 als Anknüpfung für Entschädigungsansprüche nach dem BEG. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die Ansprüche weiter. Das beklagte Land war im Revisionsverfahren nicht vertreten.

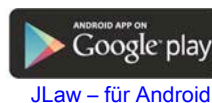
Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat die Auffassung des beklagten Landes bestätigt, daß durch die Rückkehr des Klägers in



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

das Altreichsgebiet im Jahre 1946 seine bis dahin noch bestehende mittelbar räumliche Beziehung zu diesem Gebiet erloschen und deshalb für die Entschädigungsbe-
rechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG bedeutungslos
sei. Das BEG-Schlußgesetz habe an das Rechtslage, wie
sie sich aus den Urteilen des Bundesgerichtshofs in
RzW 1960, 22 Nr. 9 und 1961, 62 Nr. 15 ergebe, nichts
geändert.

Der Ansicht des Berufungsgerichts, der Kläger sei
nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG nF entschädigungsbe-
rechtigt, ist beizutreten.

Für Verfolgte, die nach Auswanderung, Deportation
oder Ausweisung aus dem Altreichsgebiet später Wohnsitz
oder dauernden Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungs-
zone Deutschlands oder in den Altreichsgebieten östlich
von Oder und Neiße genommen und vor dem 31. Dezember 1952
nicht wieder aufgegeben haben, begründet auch die Ände-
rung des § 4 BEG durch Art. I BEG-SchlußG keine Entschä-
digungsberechtigung. Das hat der Bundesgerichtshof in den
zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteilen vom 26. Novem-
ber 1970 - IX ZR 343/67 und 93/69 - entschieden; darauf
wird verwiesen.

Der Kläger ist im März 1946 in das Altreichsgebiet
zurückgekehrt und hat sich in Reichenbach/Niederschlesien
niedergelassen. Mit dieser Rückkehr in deutsches Gebiet
außerhalb des Geltungsbereichs des BEG erlosch die recht-
liche Anknüpfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG. Die
Auswanderung des Klägers im Mai 1933 ist deswegen ohne
rechtliche Bedeutung. Seine Auswanderung 1957 nach Israel,
wo er sich seither ununterbrochen aufhält, erfüllt weder

die Regelvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG noch
die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 1e BEG alter
und neuer Fassung.

Ob die Sondertatbestände der §§ 150 ff BEG und des
§ 160 BEG gegeben sind, war in diesem Verfahren nicht zu
prüfen.

Kostenentscheidung: §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG,
§ 97 ZPO.

Mai

Maaß

von der Mühlen

Henkel

Fuchs